

ZH_OBERGERICHT SB180530 vom 8. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180530

FR: ZH_OBERGERICHT SB180530 du 8 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180530 del 8 gennaio 2019

Erwägungen

E. 6

November 2018 Berufung an (Urk. 49). Mit Eingabe vom 17. Dezember 2018, eingegangen am 19. Dezember 2018, hat die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Berufung zurückgezogen (Urk. 56). Das Verfahren ist demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als erledigt abzuschreiben. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID, StPO Praxis-kommentar, 3. Aufl., N 3 zu Art. 428). Mangels erkennbarer Umtriebe sind keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.